

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024

Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der BPUK bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) äussern zu können. Auf eine Rückmeldung bezüglich der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen verzichten wir.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Ablagerungsvolumen auf höherklassigen Deponien werden immer knapper (besonders die Ablagerungsmöglichkeiten für KVA-Schlacken). Gleichzeitig wird es immer schwieriger, neue Deponiestandorte zu planen und zu realisieren. Das gefährdet die Entsorgungssicherheit in der Schweiz. Wir begrüssen, dass der Bund dies anerkennt und mit dieser Vorlage Abhilfe schaffen will. Diese Revision der VVEA ermöglicht es, künftig in ausgewählten Fällen eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen bei der Erweiterung von Deponien in Grundwasserschutzzonen. Damit kann kurz- bis mittelfristig und übergangsweise das Problem der knappen Deponiekapazitäten angegangen werden. Das grundsätzliche Problem der knappen Kapazitäten wird damit nicht gelöst – die Kantone sind weiterhin gefordert, geeignete Standorte für Deponien zu finden.

Der Vorstand der BPUK unterstützt grundsätzlich die vorliegende Revision der VVEA als eine sorgfältige und ausgewogene Lösung, die sowohl die Entsorgungssicherheit wie auch den Gewässerschutz so gut wie möglich sicherstellt.

II. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Ziffer 1.1.3 Buchstabe a

Ziffer 1.1.3 Buchstabe a sieht vor, dass vertikale oder horizontale Erweiterungen bestehender Deponien der Typen C, D und E nur möglich sind, falls in kantonsübergreifenden Planungsregionen kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den Randgebieten realisiert werden kann. Eine praxistauglichere und wirtschaftlichere Lösung bieten funktionale und räumliche Kriterien, die sich an der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur ausrichten. Als mögliche Kriterien könnte deshalb die Distanz oder Fahrzeit zum nächstgelegenen Deponiestandort gewählt werden, unabhängig davon, in welchem Kanton dieser liegt.

Damit die Revision der VVEA dennoch ihr Ziel zusätzlicher Deponiekapazitäten erreichen kann, möchten wir Deponieerweiterungen in Randgebieten von nutzbaren unterirdischen Gewässern etwas vereinfachen: Diese sollen ermöglicht werden können, wenn anderweitig kein Deponievolumen innerhalb nützlicher Frist realisiert werden kann.

Antrag

Ziff. 1.1.3 Bst. a anpassen:

a. trotz umfassender Standortevaluation innerhalb eines angemessenen Radius ~~in der~~ kantonsübergreifenden Planungsregion (Art. 4 Abs. 2 VVEA) kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten innerhalb einer angemessenen Frist realisiert werden kann; (...).

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

- BPUK-Mitglieder
- N. Kammermann, Geschäftsführerin KVV
- K. Schneeberger, Direktorin BAFU